

FÖRDERUNGS- RICHTLINIEN

**des
Landes Salzburg
zum**

SALZBURGER JUGENDGESETZ

vom 10.12.1998 - LGBl. Nr. 24/1999 i.d.F. LGBl. Nr. 42/2009

Februar 2015

Diese Förderungsrichtlinien des Landes Salzburg gelten für den 1. – 3. Abschnitt des Salzburger Jugendgesetzes (i.F. SJG) und regeln insbesondere die Förderung der im Salzburger Landesjugendbeirat vertretenen Kinder- und Jugendorganisationen, der Jugendzentren/Jugendtreffpunkte im Bundesland Salzburg sowie die Landesstipendien für InternatsschülerInnen im Bundesland Salzburg (Internatsstipendien).

FörderungsempfängerInnen

Förderungen nach dem SJG können grundsätzlich gewährt werden:

- a) jungen Menschen bis 27 Jahre, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesland Salzburg haben;
- b) Organisationen, denen überwiegend junge Menschen angehören (Kinder- und Jugendorganisationen);
- c) Organisationen und Einrichtungen, die junge Menschen betreuen (Kinder- und Jugendzentren);
- d) Organisationen und Einrichtungen, die sich der Ausbildung oder Fortbildung von JugendbetreuerInnen auf den im SJG § 5 Abs. 2 angeführten Gebieten widmen.
- e) örtliche TrägerInnen von Jugendarbeit

Arten der Förderung

Die Förderung kann erfolgen:

- a) durch Gewährung von Beiträgen (Subventionen) und Stipendien;
- b) durch Gewährung von Darlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüssen;
- c) durch organisatorische und fachliche Beratung;
- d) durch Bereitstellung von Räumen und Einrichtungen;
- e) durch sonstige Mitwirkung.

Die örtlichen TrägerInnen der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden (das sind in der Regel Einrichtungen, die von einer Gemeinde finanzielle Zuwendungen erhalten) können mit bis zu 50% unterstützt werden, wenn die Gemeinde ein Jugendbudget im Gemeindehaushalt ausweist und dem Land Salzburg ein schriftlicher Bericht über durchgeführte oder geplante Jugendfördermaßnahmen gemacht wird (siehe §4 SJG).

Grundsätzlich darf eine Förderung jenes Ausmaß nicht übersteigen, das für die weitere Entfaltung der Tätigkeit bzw. das Zustandekommen des Vorhabens erforderlich ist.

Allgemeine Förderungsbedingungen

Als förderungswürdig im Rahmen der allgemeinen Förderbedingungen gelten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, die sich insbesondere an folgenden Grundsätzen orientieren:

- Gender Mainstreaming
Bedeutet die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Burschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Burschen zu fördern

Die Grundsätze des Gender Mainstreamings sind zu berücksichtigen (siehe <https://www.wien.gv.at/menschen/gendermainstreaming/grundlagen/grundsaeetze.html>). So muss insbesondere ersichtlich sein, wie die eingesetzten Gelder den Bedürfnissen von Burschen und Mädchen gerecht werden, z.B. durch eigene Räume, spezielle Öffnungszeiten für Mädchen und Burschen, der Umsetzung von geschlechtergerechten Angeboten in gemischtgeschlechtlichen Kinder- und Jugendgruppen (cross work).

- Integration und Inklusion
Angebote für Mädchen und Burschen mit diversen kulturellen Hintergründen sowie unterschiedlichen Behinderungen müssen auch Bestandteil der geförderten Kinder- und Jugendarbeit sein.
- Wahrnehmung von Anliegen und Interessen junger Menschen
- Mitbestimmung und Partizipation von jungen Menschen in allen Lebensbereichen
- Förderung der Mündigkeit, Eigenständigkeit und des Demokratiebewusstseins junger Menschen.

I. Spezielle Förderungsbedingungen und Förderungsberechnung für die Jugendorganisationen

A. Förderungsbedingungen

A.1. Aktivitätenförderung

Grundsätzlich können alle Kinder- und Jugendorganisationen des Landesjugendbeirates bei Vorliegen eines begründeten Ansuchens für ihren Aktivitätsaufwand (Freizeitaktionen, Bildungsangebote, Informationstätigkeit und Ferienaktionen von mind. 2 Nächten/3 Tagen) sowie für Infrastrukturkosten mit 25% bis zu 50% des gesamten Jahresaufwandes und für ihre Gruppenarbeit gefördert werden.

Eine Organisation darf aber nicht mehr als maximal 25% der gesamten zur Verfügung stehenden Fördersumme erhalten.

Die Informationstätigkeit der Kinder- und Jugendorganisationen der im Österreichischen Nationalrat und/oder Salzburger Landtag vertretenen politischen Parteien wird nicht gefördert. Die Bildungsangebote nur insoweit sie keine spezifischen Angebote zur Vermittlung der politischen Programme einer Partei darstellen.

Die Infrastrukturkosten (Sach- und Personalaufwand) werden mit 25% bis maximal 50% im Verhältnis zum Aktivitätsaufwand bei der Förderberechnung berücksichtigt. Im Aktivitätsaufwand dürfen daher keine Personal- und Strukturkosten enthalten sein.

Die Gruppenarbeit wird pauschal mit 10 € je durchgeführter Gruppeneinheit bewertet.

Eine Gruppeneinheit wird mit ca. 2 Stunden angenommen.

Als Gruppe gilt, wenn sich regelmäßig während eines (Schul)Jahres mindestens 4 Kinder oder Jugendliche unter Begleitung eines/r ehrenamtlichen Gruppenleiter/in im Sinne der Ziele des SJG treffen.

Gruppen, die sich zur Umsetzung eines Projektes für einen kürzeren Zeitraum bilden und in diesem Zeitraum ebenfalls regelmäßig zusammen kommen, gelten ebenfalls als Gruppen im Sinne dieser Förderrichtlinien.

Der Förderwerber muss in der Lage sein Unterlagen vorzuweisen, mit denen ein Nachweis über die tatsächlich geleistete Gruppenarbeit gegeben ist.

Externe Projekte, welche in Kooperation mit anderen Einrichtungen gegen Verrechnung durchgeführt werden oder über Einnahmen finanziert werden, können nicht in die Ausgabenrechnung einfließen und sind gegebenenfalls gesondert anzusuchen.

Für Groß- und Sonderveranstaltungen, das sind Veranstaltungen, die nicht jedes Jahr und mit einem besonderen Finanzaufwand verbunden sind, können gesondert Fördermittel beantragt werden. Diese Ausgaben dürfen in die Ausgabendarstellung für den laufenden Aufwand nicht aufgenommen werden.

A.2. Investitionsförderung

Für die Errichtung, Erweiterung, Ausgestaltung und Erhaltung der von Mitgliedsorganisationen des Landesjugendbeirates geführten Kinder- und Jugendheime können diese ebenfalls unterstützt werden.

Die Aktivitäten der Kinder- und Jugendorganisationen im Land Salzburg werden vom mit der Umsetzung der Ziele der Salzburger Jugendförderungs politik beauftragten Verein Akzente Salzburg unterstützt. Dazu wird Akzente Salzburg über die - von den um Förderung einreichenden Kinder- und Jugendorganisationen - bekanntgegebenen Aktivitäten auch informiert.

B. Förderungsberechnung

1. Summe der Aufwendungen für Freizeitaktionen, Bildungs- und Informationstätigkeiten (Aufwendungen ohne Berücksichtigung von Personal- und Sachaufwand für die Infrastruktur)

2. zuzüglich Summe der Aufwendungen für Ferialaktionen (mindestens 2 Nächte/3Tage)

= förderbarer Aktivitätenaufwand

3. zuzüglich Infrastrukturkosten in Höhe von 25% bis maximal 50 % des förderbaren Aktivitätenaufwandes jedoch nicht höher als der nachgewiesene eigene Gesamtaufwand in diesem Bereich

4. zuzüglich der Anzahl der nachgewiesenen aktiven Gruppen mal 40 Wochen, mal 1 Einheit, mal 10 € (indexiert nach dem aktuellen Verbraucherpreisindex). Gruppen, die sich durchschnittlich weniger oft treffen, müssen bei der Antragstellung ausgewiesen werden. Für Projektgruppen gilt: zuzüglich der nachgewiesenen aktiven Gruppen mal Anzahl der Treffen, mal 10 € (indexiert nach dem Verbraucherpreisindex).

5. = Förderungsbemessungsgrundlage (Basis für die Berechnung der Prozentschlüssel)

Die Summe aller Förderungsbemessungsgrundlagen wird addiert und wird auf Basis von 100% in ein Prozentverhältnis aller für die anderen Kinder- und Jugendorganisationen errechneten Förderungsbemessungsgrundlagen gebracht.

Die dabei errechnete Prozentzahl ergibt sodann den prozentuellen Anteil einer Kinder- und Jugendorganisation an den im eingereichten Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Subventionsmitteln.

Eine Kinder- und Jugendorganisation darf aber nicht mehr als maximal 25% der gesamten zur Verfügung stehenden Fördersumme erhalten.

Der darüber liegende Betrag kann entweder für gemeinsame Projekte der im SLJBR vertretenen Kinder- und Jugendorganisationen verwendet werden, oder für Projekte bei denen mehrere Organisationen des SLJBR miteinander kooperieren, oder für einzelne eingereichte

Projekte der Kinder- und Jugendarbeit. Eine endgültige Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Ressort der Salzburger Landesregierung. Der SLJBR hat aber ein Vorschlagsrecht.

Berechnungsbeispiel:

Eine Jugendorganisation A hatte in den 3 Bereichen (Freizeit, Bildung, Informationstätigkeit) jeweils einen nachgewiesenen Aufwand von je 5.000.- €. Im Bereich der Ferienaktionen hatte sie einen Gesamtaufwand von 10.000.- €.

Der förderbare Aufwand beträgt also insgesamt 25.000.-€.

Von der Organisation A wurden 10.000.-€ Infrastrukturkosten nachgewiesen.

*Die maximale Anerkennungsmöglichkeiten wäre 50% von 25.000.-€ als 12.500.-€ gewesen. Da sie aber nur insgesamt 10.000.-€ tatsächlich an Strukturkosten ausgegeben hat, werden zu den 25.000.-€ Gesamtaufwand der Aktivitäten, **10.000.-€ für die Infrastrukturkosten** dazugerechnet.*

*Die Organisation A hat insgesamt 50 aktive Gruppen. Für diese Gruppen kann angenommen werden, dass sie sich wöchentlich - abzüglich der Ferienwochen - treffen, also 40 mal und je 1 Einheit lang Kinder bzw. Jugendliche betreut werden. Dieser zumeist **ehrenamtliche Aufwand** wird für die Bemessungsgrundlage mit 10 € pro Einheit berücksichtigt (50 Gruppen x 40 Wochen x 1 Einheit x 10 € = **20.000 €**)*

Es ergibt sich also als gesamt Förderbemessungsgrundlage ein Betrag von 55.000.-€

Für die weitere Berechnung der Fördersumme der Jugendorganisation A werden die von allen einreichenden Jugendorganisationen ermittelten anerkehbaren Aufwendungen in ein prozentuelles Verhältnis zueinander gestellt.

Alle anderen 15 im Landesjugendbeirat vertretenen Kinder- und Jugendorganisationen kommen exakt auf die gleiche Förderbemessungsgrundlage.

Somit hat jede der Organisationen 6,25% des Gesamtaufwandes aller Organisationen erreicht.

55.000.- x 16 = 880.000.- Gesamtaufwand aller Organisationen

55.000.- € Aufwand einer Organisation sind im Verhältnis zum Gesamtaufwand aller Organisationen 6,25%

Im Förderjahr stehen € 300.000.- an Mittel zur Verfügung. Die Jugendorganisation A erhält davon einen 6,25% Anteil. Das wären € 18.750.-

II. Spezielle Förderungsbedingungen und Förderungsberechnung für die Jugendzentren und Jugendtreffpunkte

A. Förderungsbedingungen

Die Jugendzentren und Jugendtreffpunkte können - unabhängig von der TrägerInnenschaft - für die laufenden Personal- und Betriebskosten sowie die Verwaltungs- und Projektkosten mit bis zu 50% des gesamten Jahresaufwandes gefördert werden.

Anträge dafür sind jeweils bis spätestens 30.6. eines laufenden Jahres einzubringen.

Die Errichtung, Erhaltung und Ausgestaltung der Einrichtungen kann ebenfalls unterstützt werden.

Es sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Es besteht ein örtlicher und/oder regionaler Bedarf. Eine Initiative von interessierten Personen oder eine Einrichtung zur Befriedigung dieses Bedarfes als TrägerIn (TrägerIn kann auch eine Gemeinde sein) und ein inhaltliches – regelmäßig aktualisiertes - Konzepts zur Führung der Einrichtung ist vorhanden und wurde spätestens mit der Förderantragsstellung übermittelt.
2. Mit dem SJG übereinstimmende Zielsetzungen für die Führung des Jugendzentrums oder den Jugendtreffpunkt sind festgelegt.
3. Die Trägerschaft ist auf Dauer (mindestens 3 Jahre) gesichert und ein ordnungsgemäßer Betrieb (regelmäßige Öffnungszeiten mit Betreuung von fachlich qualifiziertem Personal) ist gewährleistet.
4. Die Einrichtung wird von freizeit- bzw. sozialpädagogisch ausgebildete BetreuerInnen geführt und weist eine räumlich und sachlich ausreichende Ausstattung auf.
5. Neben einer möglichst umfassenden Barrierefreiheit gehören zur räumlichen Anforderung auch, dass die Notwendigkeiten einer geschlechtergerechten Jugendarbeit bzw. die unterschiedlichen Anforderungen an eine adäquate Mädchen- und Burschenarbeit Berücksichtigung finden können. Weiters sollte ausreichend Platz für Kommunikation, Spiel und Information bestehen. Separate Toiletten mit Warm- und Kaltwasser und ausreichende Fluchtwege müssen ebenfalls vorhanden sein.
6. Die FörderungswerberInnen für eine Einrichtung der offenen Jugendarbeit (Jugendzentren, Jugendtreffpunkte) haben (z.B. durch Vorlage eines Abschlusszeugnisses) den Nachweis zu erbringen, dass die mit der Führung einer solchen Einrichtung beauftragten Personen eine entsprechende freizeit- bzw. sozialpädagogische Ausbildung besitzen. Sollte diese nicht nachgewiesen werden können, haben die mit der Führung einer solchen Einrichtung betrauten Personen, sich unverzüglich zumindest an dem von Akzente Salzburg im Auftrag des zuständigen Referates der Landesregierung angebotenen „Grundkurs Außerschulische Jugendarbeit“ oder an einer vergleichbaren Ausbildungsform zu beteiligen. Diese

Ausbildung ist innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. Kosten für die Teilnahme am Lehrgang werden hauptamtlich und ehrenamtlich in den Jugendorganisationen und Jugendzentren Tätigen nach erfolgreicher Ablegung des Lehrganges vom zuständigen Referat der Salzburger Landesregierung refundiert.

7. Langjährig in der offenen Jugendarbeit tätige MitarbeiterInnen, die in den Jahren ihrer Tätigkeit zahlreiche Fortbildungsaktivitäten absolviert haben, kann auf Ansuchen von dem für die Förderung zuständigen Referat der Besuch des Grundkurses erlassen werden.
8. Bei Wechsel von MitarbeiterInnen, soll eine Information, inklusive dem erforderlichen Nachweis über die Qualifizierung der neuen MitarbeiterInnen, an das zuständige Referat der Landesregierung gesendet werden.
9. Innovative und gemeindeübergreifende Projekte können in der Berechnung der Fördersumme mit bis zu 25% der Gesamtaufwendungen besonders berücksichtigt werden (siehe Beschreibung Berechnungsbeispiele).
10. Geschlechterreflektierte oder gesundheits- und sportspezifische oder integrative und inklusive Jugendarbeitsprojekte können ebenfalls in der Berechnung der Fördersumme mit bis zu 25% der Gesamtaufwendungen besonders berücksichtigt werden. Es können aber auch bei Einreichung von mehreren Projekten nicht mehr als 25% anerkannt werden,
11. Bei allen Förderungsmaßnahmen sind die Grundsätze des Gender Mainstreamings zu beachten (<https://www.wien.gv.at/menschen/gendermainstreaming/grundlagen/grundsaeetze.html>).
12. Bei der Auswahl des Fachpersonales ist auf die Ausgewogenheit der Geschlechter sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch der Positionen zu achten.
13. Bei der Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungsankündigungen, Ausschreibungen, Gestaltung und Inhalte von websites, newsletter) ist die Barrierefreiheit zu beachten und die geschlechtergerechte Formulierung zu verwenden. Spezifische Angebote, eigene Räume für Mädchen und Burschen, aber auch geschlechterreflektierte Angebote und flexible Öffnungszeiten, müssen auf die unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen Rücksicht nehmen.
14. Die Einrichtung hat der Jugend allgemein zugänglich zu sein.

B. Förderungsberechnungen

a) laufender Aufwand der Jugendzentren von freien Trägern und Gemeinden -

1. Der Aufwand für Betriebs- (Strom, Wasser, Kanal) und Mietkosten ist nachzuweisen. Anerkannt werden die durchschnittlichen Kosten pro m² aller einreichenden Jugendzentren multipliziert mit der jeweiligen m² Zahl der Einrichtung. Sollte eine Einrichtung keine Mietkosten nachweisen, dann werden die m² dieser Einrichtung zur gesamten m² Zahl aller Einrichtungen nicht hinzugerechnet.

2. Die Verwaltungskosten (VWK), wie Telefonkosten, Bankspesen, Büromaterial, Versicherungen, Buchhaltungskosten, Rechtskosten sind nachzuweisen. Zu den VWK gehören auch jene Personalkosten, die für Reinigung und andere nichtpädagogische Arbeit im Jugendzentrum entstehen. Die aus der Summe der VWK aller einreichenden Jugendzentren im Verhältnis zu den gesamten Personalkosten errechnete Prozentzahl ist jene Zahl mit der t im Verhältnis zu den PK der einreichenden Organisation die VWK der einreichenden Organisation für die weitere Berechnung berücksichtigt werden.

3. Der Personalaufwand ist nur unter folgenden Voraussetzungen grundsätzlich anrechenbar:

- Die Beschäftigten verfügen über eine entsprechende freizeit- bzw. sozial-pädagogische oder eine vergleichbare Ausbildung. Haben sie diese nicht sind sie zumindest verbindlich beim von Akzente Salzburg im Auftrag des zuständigen Referates der Landesregierung angebotenen „Grundkurs Außerschulische Jugendarbeit“ angemeldet und schließen diese Ausbildung innerhalb von zwei Jahren ab oder es wurde aus bestimmten Gründen (z.B. weil es sich um eine ältere sehr erfahrene MitarbeiterIn handelt) vom zuständigen Referat für eine gemeldete Person eine Ausnahme erteilt.
- Zumindest eine Beschäftigte pro Jugendzentrum nimmt regelmäßig, mindestens aber an der Hälfte der in einem Kalenderjahr von Akzente Salzburg im Auftrag des zuständigen Referates der Landesregierung angebotenen Vernetzungstreffen teil. Alle Beschäftigten besuchen Weiterbildungsveranstaltungen zumindest einmal jährlich vor allem im Bereich geschlechtergerechte Jugendarbeit (Gender-Sensibilisierungs-Trainings zum bewussten Umgang mit Geschlechterrollen in der praktischen Jugendarbeit).
- Den Beschäftigten, der um Förderung ansuchenden Einrichtungen, wird die Arbeit zumindest nach dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (BAGS) ‚Verwendungsgruppe 5‘ vergütet. Davon ausgenommen ist unterstützendes Hilfspersonal und weiters Personal, das von den Gemeinden direkt angestellt wurde und nach den Gemeindebedienstetengesetz bezahlt wird. Die Gemeinden sollten sich aber grundsätzlich auch um eine Bezahlung nach BAGS bemühen).
- Zusätzlich werden die von den Trägern gemeldeten ehrenamtlich geleisteten Stunden pauschal mit 5 € pro Stunde berücksichtigt und zu den anerkannten Personalkosten eines Jugendzentrums hinzugerechnet.

Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen werden die Personalkosten für die DienstnehmerInnen im Förderjahr 2015 wie folgt berücksichtigt:

Für Personen mit leitender Funktion gelten lt. BAGS der VW 7/3 Jahreslohnkosten von 40.600.- €

Für Personen mit entsprechender Ausbildung lt. BAGS der VW 7/1 38.600.- €

Für nichtausgebildetes und pädagogisches Hilfspersonal wird der Durchschnittswert von BAGS VW 5/1 und 4/1 von 32.200.- € zur Berechnung herangezogen.

Für jedes weitere Förderungsjahr müssen diese Beträge jährlich entsprechend der BAGS Vereinbarung angepasst werden.

Kosten für Weiterbildung und Supervision werden bei entsprechendem Nachweis für die Berechnung der Förderung der Personalkosten ebenfalls berücksichtigt.

4. Die im Bereich der Stadt Salzburg tätigen Jugendzentren erhalten maximal 25% der zur Verfügung stehenden Gesamtfördersumme. Die Förderungssummen für die einzelnen einreichenden Zentren werde in gleicher Weise wie die Förderung für die Jugendzentren am Lande aber in einem eigenen Rechnungskreislauf berechnet.

Berechnungsbeispiel:

Ein Jugendzentrum A hat einen Gesamtaufwand für **Betriebs- und Mietkosten** von € 50.000.- und weist diesen nach.

Die von allen einreichenden Jugendzentren nachgewiesene Summe ist € 450.000.-

Die von allen Jugendzentren (denen tatsächlich ein Mietaufwand entstanden ist) genützte Gesamtfläche beträgt 7.500 m².

Die durchschnittlichen Kosten pro m² sind demnach € 60.-

Das Jugendzentrum A hat eine Fläche von 496m².

Die anrechenbaren Aufwendungen im Bereich der Betriebs- und Mietkosten betragen also $496 \times 60\text{€} = \text{€ } 29.760.-$

Sollte ein Jugendzentrum einen geringeren als den berechneten oder gar keinen Aufwand für Betriebs- und Mietkosten nachweise, wird diesem entweder der geringere oder eben gar kein finanzieller Wert unter diesem Titel zu den anerkehbaren Gesamtaufwendungen hinzugerechnet.

Die **Verwaltungskosten** des JUZ A betragen € 16.810.-

Die VWK aller JUZtren betragen €150.000.-

Die gesamten Personalkosten aller JUZtren betragen nach dem Berechnungsmodell der anerkannten Personalkosten (siehe Berechnung Personalaufwand) € 2.000.000.-

Die VWK aller JUZtren sind somit 7,5% der gesamten PK.

Das JUZ A hat PK von € 155.900.- angegeben.

Als VWK sind demnach 7,5%, das sind € 11.692,50.-, anrechenbar.

Für die Anrechenbarkeit des Personalaufwandes sind alle grundsätzlichen Bedingungen erfüllt.

Der angegebenen **Personalaufwand** des JUZ A beträgt € 155.900.-.

Im Förderjahr werden von allen Jugendzentren 46,5,vollzeitäquivalent angestellte Personen beschäftigt.

Davon sind 20 in leitender Funktion tätig, 15 JugendarbeiterInnen mit entsprechender Ausbildung und mehr als vier Jahren Berufserfahrung und 11,5 ohne Ausbildung bzw. als pädagogische Hilfskräfte engagiert.

Für Personen mit leitender Funktion gelten im Förderjahr 2015 lt. BAGS der VW 7/3 Jahreslohnkosten von 40.600.- €

Für Personen mit entsprechender Ausbildung lt. BAGS der VW 7/1 38.600.- €

Für nichtausgebildetes und pädagogisches Hilfspersonal wird der Durchschnittswert von BAGS VW 5/1 und 4/1 von 32.200.- € zur Berechnung herangezogen.

Das JUZ A hat 2,5 MitarbeiterInnen, davon eine Leiterin, ein ausgebildetes und ein Halbtagshilfspersonal.

Als Personalaufwand wird demnach $40.600 + 38.600 + 16.150 = 95.350.-$ € anerkannt.

Das JUZ A hat keine ehrenamtlich tätigen MitarbeiterInnen. Hätte es solche würden zu dem anerkehbaren Personalaufwand die gemeldeten ehrenamtlichen Stunden mal 5 € dazugerechnet werden.

Sollte der tatsächliche Personalaufwand (ohne Hinzurechnung der ehrenamtlichen Stunden) eines Jugendzentrums niedriger sein als der nach diesem Berechnungsbeispiel errechnete, werden zur weiteren Berechnung der Fördersumme nur die tatsächlichen Personalkosten herangezogen.

Das JUZ A bietet seine Dienste auch den Jugendlichen der benachbarten Gemeinde an und betreibt an den Öffnungstagen einen Shuttledienst, um diese Jugendlichen zu transportieren. Die dabei entstehenden Gesamtkosten betragen € 50.000.-

Weiters wurde auch ein spezielles Mädchenprojekt durchgeführt bei dem Kosten von € 20.000.- entstanden sind.

Für die weitere Berechnung der Fördersumme von JUZ A werden von allen einreichenden Jugendzentren diese anerkekbaren Gesamtaufwendungen ermittelt.

Das JUZ A hat anerkekbare Gesamtaufwendungen von € 136.802,50.-.

Diese können insgesamt um 25% für die Aufwendungen der gemeindeübergreifenden Aktivität (€ 50.000.-) und des Mädchenprojektes (€ 20.000.-) erhöht werden, das sind € 34.201,12.-.

Somit beträgt der tatsächlich anrechenbare Gesamtaufwand € 171.003,62.-.

Für alle einreichenden Jugendzentren ergibt sich eine Summe der Gesamtaufwendungen von € 2,600.000.-

Das JUZ A hat demnach einen Anteil von 6,57%.

Im Förderjahr stehen € 600.000.- an Mittel zur Verfügung. Das JUZ A erhält davon einen 6,57 % Anteil. Das wären € 39.420.- €.

b) Investitionen für Ausgestaltung und Erhaltung der Jugendzentren von freien TrägerInnen und Gemeinden

Investitionskosten für die Ausgestaltung und Instandhaltung können im Ausmaß von maximal 50 % gefördert werden. Mit den Jugendzentren verbundene Trendsport- und sonstige Freizeiteinrichtungen sind nur dann förderbar, wenn diese von den Jugendzentren selbst oder deren TrägerInnenvereinen betrieben werden. Freizeiteinrichtungen, die im Bereich der örtlichen Sportanlagen und Tourismusanlagen errichtet und betrieben werden, können nicht gefördert werden.

c) Investitionen für Errichtung

Jugendzentrumsbetreiber können, unabhängig von der TrägerInnenschaft, Förderungsbeiträge für die Neuerrichtung erhalten. Errichtungsprojekte können dann gefördert werden, wenn sie Basis der Budgetberatungen der Salzburger Landesregierung waren und das Fördervorhaben vom Salzburger Landtag im Rahmen des Budgetbeschlusses durch explizite Aufnahme in die Erläuterungen für das Landeshaushaltsgesetz zur Kenntnis genommen wurden.

Für die Errichtung und Erweiterung gibt es keine Grenze des Anteils der förderbaren Investitionsaufwendungen. Es können auch Förderungsbeiträge von mehr als 50 % des gesamten Aufwandes gewährt werden. In den ersten drei Förderjahren nach diesen Richtlinien, werden Investitionsmaßnahmen zur Herstellung einer Barrierefreiheit prioritär gefördert.

III. Spezielle Förderungsbedingungen und Förderungsberechnung für die Internatsbeihilfen

A. ALLGEMEINES

I. Personenkreis

I.1 InternatsschülerInnen von Berufsschulen

II. Allgemeine Voraussetzungen

II.1 – StaatsbürgerInnenschaft

Besitz der Österreichischen StaatsbürgerInnenschaft oder der StaatsbürgerInnenschaft zu einem EU-Staat, oder ein mindestens fünfjähriger Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg

II.2 – Wohnsitz

Der Bewerber/die Bewerberin und mindestens eine erziehungsberechtigte Person müssen den Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg haben

II.3 - Schulerfolg

Positiver Schulerfolg (Notendurchschnitt zwischen 1,0 bis 3,1)

II.4 - Soziale Bedürftigkeit

Das Familienjahreseinkommen darf eine bestimmte – der Anwendung allgemeiner anderer vergleichbarer sozialer Kriterien entsprechende – Höhe nicht übersteigen. Die festzusetzende Einkommensgrenze orientiert sich darüber hinaus an den jährlichen budgetären Rahmenbedingungen des Landes Salzburg.

B. FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

I. - InternatsschülerInnen von Berufsschulen

I.1 Besondere Voraussetzungen

- Bestehen eines ordnungsgemäßen Lehrvertrages im Land Salzburg
- Hauptwohnsitz des/der nicht volljährigen Bewerbers/Bewerberin und mindestens einer erziehungsberechtigten Person im Land Salzburg
- Hauptwohnsitz des/der volljährigen Bewerbers/Bewerberin im Land Salzburg
- Für minderjährige und volljährige BewerberInnen ohne österreichischer oder EU StaatsbürgerInnenschaft muss ein durchgängiger fünfjähriger Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg vorliegen
- Positiver Notendurchschnitt im Lehrgangsabschlusszeugnis (Notendurchschnitt 1, 0 bis 3,1)
- Besuch eines Berufsschullehrganges (mit Internatsunterbringung oder Privatunterkunft) mit einer Mindestdauer von 4 Wochen in einem österreichischen Bundesland

- Die Bezahlung des Internatsbeitrages durch die Lehrlinge selbst.
(Bei gänzlicher oder teilweiser Übernahme der Heimkosten durch ArbeitgeberInnen kann keine Beihilfe gewährt werden).
- BewerberInnen, welche die StaatsbürgerInnenschaft zu einem EU Staat besitzen oder welche zumindest einen fünfjährigen Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg nachweisen können, müssen einen mindestens 5 jährigen durchgehenden Besuch einer österreichischen Pflichtschule nachweisen.

I.2 – Ausschreibung

Die Ausschreibung der Beihilfen erfolgt durch das zuständige Referat der Salzburger Landesregierung mit Beginn des Schuljahres im Wege der Schuldirektionen über die Homepageadresse des Landes Salzburg (www.salzburg.gv.at) und durch Medieninformation.

I.3 – Einreichungsfrist und Ort der Einreichung

Die Einreichungsfrist endet mit 31. Juli des laufenden Schuljahres. Die Anträge werden von den BewerberInnen auf dem Postwege direkt oder per Internet (www.salzburg.gv.at) beim zuständigen Referat nach Abschluss des Wochenlehrganges eingereicht.

I.4 – Erforderliche Nachweise

Nachweis für das Internatsstipendium

- Förderansuchen des Amtes der Salzburger Landesregierung
- Nachweis des Schulerfolges (Kopie des Lehrgangszeugnisses)
- Nachweis des Hauptwohnsitzes des Bewerbers/der Bewerberin bzw. deren Erziehungsberechtigten durch Vorlage der "Bestätigung über die Haushaltsgemeinschaft" – ausgestellt von der Wohnsitzgemeinde
- Nachweis der durch die Lehrlinge bezahlten Internatskosten (Kopie der Einzahlung des Heimbeitrages oder Kopie des Mietvertrages)
- Nachweis des Jahreseinkommens
Vorlage der Jahreseinkommensbestätigung der Eltern bzw. Unterhaltspflichtigen durch
 - a) Jahreslohnzettel oder ArbeitnehmerInnenveranlagungsbescheide bei Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit oder aus Renten bzw. Pensionen
 - b) Jahreslohnzettel über die Lehrlingsentschädigung des der Einreichung vorangegangenen Kalenderjahres des Bewerbers/der Bewerberin und von in einem Lehrverhältnis stehenden Geschwistern
 - c) Einheitswertbescheide bei landwirtschaftlichem Erwerb oder
 - d) Einkommensteuerbescheide bei selbständig Erwerbstätigen sowie
 - e) Einkünfte aus Sozialleistungen (Mindestsicherung, Arbeitslosenunterstützung, u.a.)
 - f) Vorlage der Jahreseinkommensbestätigung des Lehrlings aus Unterhaltszahlungen, Waisenpensionen, sonstiges Eigeneinkommen

I.5 – Widerruf der Förderungszusage

- Die Förderungszusage ist zu widerrufen, wenn sie auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers/-in erlangt wurde
Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn sich nach Auszahlung des Förderungsbeitrages herausstellt, dass diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben erfolgt ist.

I.6 - Ermittlung der Einkünfte

- ArbeitnehmerInnenveranlagung
Einkommen
abzüglich Einkommensteuer (gem. § 33 Abs. 1 EStG)
abzüglich außergewöhnliche Belastungen
- Einkommensnachweis mit Jahreslohnzettel
Jahresbruttoerlöse
abzüglich Sozialversicherungsbeiträge
abzüglich Lohnsteuer
abzüglich außergewöhnliche Belastungen
- Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit
Einkünfte gemäß § 2 des EStG
abzüglich Einkommenssteuer
abzüglich außergewöhnliche Belastungen
- Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit
Einkünfte gemäß Einkommensteuerbescheid oder Einheitswertbescheid (bei nichtbuchführenden Landwirten)
abzüglich außergewöhnliche Belastungen

= ergibt das jeweils anrechenbare Nettojahreseinkommen

I.7 – Berechnung der Internatsbeihilfe

Anrechenbares Jahresnettoeinkommen (Bemessungsgrundlage) aller im Haushalt lebenden Personen

abzüglich Jahresinternatskosten für jedes weitere Kind (Geschwister des/der BewerberIn)

abzüglich Freibetrag in Höhe der Jahreseinkommensgrenze für BewerberInnen, deren Unterhaltsverpflichteter verwitwet oder geschieden ist.

ergibt die Bemessungsgrundlage

Aus der Bemessungsgrundlage wird das Pro-Kopf-Jahreseinkommen durch Teilung mit der Zahl der anrechenbaren Familienmitglieder ermittelt. (Anrechenbare Familienmitglieder sind Eltern und unversorgte Kinder). Als unversorgt gelten alle Kinder, für welche bis einschließlich zu jenem Kalenderjahr, welches dem für die Bewerbung um eine Internatsbeihilfe gültigen Einreichungstichtag vorangeht, Familienbeihilfe bezogen wurde.

I.8 – Höhe der jährlichen Beihilfe zu den Internatskosten

Die Höhe der Internatsbeihilfe richtet sich nach den für das jeweilige Schuljahr verfügbaren Budgetmitteln und wird jährlich ebenso wie die Jahres-Pro-Kopf-Einkommensgrenze gesondert durch das Ressort auf Vorschlag des zuständigen Referates festgesetzt.

Das Jahres-Pro-Kopf-Einkommen (in Euro) darf nicht höher als € 12.000,00 sein. In Einzelfällen kann nach Ermessen bei einem geringfügig höheren Pro-Kopf-Einkommen eine Ausnahme gemacht werden.

4-Wochen	8-Wochen	9/10-Wochen	12-Wochen
----------	----------	-------------	-----------

€ 200,00	€ 300,00	€ 350,00	€ 400,00
----------	----------	----------	----------

Anmk: Zahlen wurden lt. Beschluss von 1/2014 aktualisiert

I.9 – Sonderbeihilfen

In besonders begründeten Fällen (Todesfall in der Familie, unverschuldet in Not geratene Familien, besonders gelagerte sozial begründete Fälle) kann eine einmalige Sonderbeihilfe im Höchstausmaß der im Punkt 1.8 festgesetzten Höhe gewährt werden. Diese Sonderbeihilfe kann auch InternatsschülerInnen für die 5. bis 8. Schulstufe gewährt werden.

I.10 – Außergewöhnliche Belastungen

Als außergewöhnliche Belastungen gelten alle nachweisbaren Belastungen, welche nicht in der Steuergesetzgebung ihren Niederschlag finden.

IV. Sonstige Förderungsmöglichkeiten

Finanzielle Förderungen können auch allen anderen definierten potentiellen FörderempfängerInnen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ebenfalls gewährt werden.

Organisatorische und fachliche Beratung durch Einrichtungen des Landes Salzburg;

Bereitstellung von Räumlichkeiten und Einrichtungen:

- a) Bereitstellung von landeseigenen Räumlichkeiten;
- b) Anmietung von Räumlichkeiten durch das Land;

Sonstige Mitwirkung:

Das Land Salzburg kann sich an besonders innovativen Projekten als Mitveranstalter beteiligen, wenn sie neuen Entwicklungen in der Jugendarbeit dienen und für die Jugendarbeit des ganzen Landes von Bedeutung sind.

V. Kriterien für die Förderungsentscheidung

Allgemeine Kriterien

- a) Der Förderungszweck muss im öffentlichen Interesse liegen und für das Land Salzburg bedeutend sein.
- b) Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn die Verwirklichung des Förderungszweckes trotz der zumutbaren finanziellen, manuellen und geistigen Eigenleistung der FörderungswerberInnen ohne öffentliche Mittel nicht möglich ist. Diese zumutbare Eigenleistung soll im Regelfall zumindest 10 % betragen. Zur Überprüfung dieses Förderungskriteriums haben die FörderungswerberInnen eine Gesamtkostenaufstellung beizubringen.
- c) Die Förderung darf das zur Verwirklichung des Förderungszweckes unbedingt notwendige Ausmaß nicht übersteigen.
- d) Die FörderungswerberInnen müssen Gewähr dafür bieten, dass sie über die notwendigen Mittel, soweit sie nicht durch die Förderung selbst sichergestellt werden sollen, und über die fachlichen Voraussetzungen verfügen, die zur Verwirklichung des Förderungszweckes benötigt werden. Als fachliche Voraussetzungen werden insbesondere eine sozialpädagogische Erfahrung und geeignete Ausbildung der FörderungswerberInnen bzw. des/der mit der Durchführung des förderungswürdigen Zweckes Beauftragten angesehen.

VI. Inhalt, Form und Zeitvorgaben für allgemeine Förderungsansuchen

1. Die Förderung kann nur auf ein begründetes Ansuchen gewährt werden (Formblatt des Landes Salzburg <http://www.salzburg.gv.at/pdf-formulare-allg-w7849.pdf>) www.salzburg.gv.at/Foerderung/Gesellschaft).
2. Das Ansuchen ist an das zuständige Referat des Amtes der Salzburger Landesregierung zu richten. Die Einreichung von Förderanträgen ist während des Kalenderjahres jederzeit möglich. Die bis 1. Mai des jeweiligen Kalenderjahres eingereichten Aktivitäten für einen

Zeitraum bis 30.6. des folgenden Jahres können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eine Förderung erhalten.

Später eingereichte Projekte können möglicherweise nur mehr in einem geringeren Ausmaß unterstützt werden.

3. Der Antrag muss folgende Daten enthalten:

a) Name und Anschrift, Telefon, Emailadresse des TrägerInnenvereines, Organisation, usw.

b) Jahresbudget des Förderjahres mit detaillierter Angabe der Einnahmen- und Ausgaben;

c) Rechnungsabschluss des vorangegangenen Jahres;

d) Jahresbericht über die Aktivitäten des Vorjahres;

e) Finanzierungsplan bzw. Kostenschätzungen für die zur Verwirklichung des Förderzweckes errechneten Gesamtkosten, Eigenleistung, zugesagten und beantragten Subventionen dritter Stellen;

f) Vorlage einer Projektbeschreibung (Ziel und Inhalte der geschlechtergerechten bzw. geschlechtsspezifischen Projekte) mit entsprechendem Nachweis der Qualifikation der TrainerInnen,

g) Höhe der beantragten Subvention;

h) Die schriftliche Erklärung der FörderungswerberInnen, dass diese bereit sind, den Organen des Landes Salzburg, insbesondere auch dem Salzburger Rechnungshof, die Einsichtnahme in die Gebarungunterlagen zu gewähren, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Förderungsmittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung eines Projektes ungesäumt zurückzuerstatten;

Die zuständigen Organe des Amtes der Salzburger Landesregierung sowie der Salzburger Landesrechnungshof sind berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung der Subventionen jederzeit zu prüfen, zu diesem Zweck in die Gebarungunterlagen Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen.

i) Eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 8 des Datenschutzgesetzes 2.000, BGBl I Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung, wonach sich der/die FörderungswerberIn bzw. EmpfängerIn einverstanden erklärt, dass sein/ihr Name und seine/ihre Anschrift, sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Förderbeitrages im Subventionsbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung veröffentlicht wird;

j) Der/die FörderungswerberIn hat jedes Jahr bis spätestens 31. März des dem Förderzweck folgenden Kalenderjahres einen Projektbericht, (Vorlage unter <http://www.salzburg.gv.at/verwendungsnachweis.pdf>...) einen Verwendungsnachweis, versehen mit Originalbelegen, über die Höhe des gewährten Förderbeitrages und eines vom Vereinsvorstand genehmigten Rechnungsabschlusses vorzulegen. Solange die widmungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen ist, wird keine neue Förderung gewährt.

VII. Ergänzende Kriterien für die Förderentscheidung sowie Inhalt, Form und Zeitvorgaben für Förderungsansuchen der Jugendorganisationen

1. Das Ansuchen ist an das zuständige Referat des Amtes der Salzburger Landesregierung zu richten. Die Einreichung von Förderanträgen hat mit den entsprechenden Formblatt und Beiblättern (Formblatt des Landes Salzburg www.salzburg.gv.at/Foerderung/Gesellschaft) bis zum 30.6. in jedem ungeraden Kalenderjahr zu erfolgen und wird zur Förderungsberechnung für die beiden dem Einreichungsjahr folgenden Kalenderjahr herangezogen.

2. Der Jahresabschluss des Vorjahres der AntragstellerInnen muss jährlich bis zum 30.6. eingereicht werden. Mit dem Jahresabschluss wird die widmungsgemäße Verwendung der erhaltenen Subvention des betreffenden Kalenderjahres nachgewiesen. Sollte die Förderung durch das Land Salzburg im betreffenden Jahr höher als die förderungswürdigen Ausgaben gewesen sein, wird der Differenzbetrag zurückgefordert.
3. Zur Berechnung der Förderung wird jeweils die aktuelle und die zwei Jahre davor liegende Einreichung für die Bemessung der Förderung herangezogen (= Durchrechnungszeitraum).
4. Für 2015 werden die beim zuständigen Referat bereits aufliegenden Angaben für das Förderjahr 2014 verwendet. Diese Daten werden allerdings ergänzt, um die von den Organisationen bekanntzugebenden Daten hinsichtlich der Gruppenanzahlen im Schuljahr 2013/14. Bei der erstmaligen Anwendung dieser Förderrichtlinien für das Jahr 2015 gilt noch der früher gültige fünfjährige Durchrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Jugendorganisationen von politischen Parteien und Gewerkschaften.
5. Im ungeraden Kalenderjahr 2015 sind erstmals gemäß den neuen Förderrichtlinien die Unterlagen für eine Förderung in den Jahren 2016 und 2017 einzureichen. Zur Berechnung der Förderung werden dabei die Bemessungsgrundlage 2014 für das Förderjahr 2015 und die neue Bemessungsgrundlage 2015 für die Förderjahre 2016 und 2017 als Durchrechnungszeitraum herangezogen. Dies gilt auch für die Jugendorganisationen der politischen Parteien und von Gewerkschaften.
6. Die nächste Erhebung erfolgt im Jahr 2017. Ab dem Zeitpunkt gelten für alle uneingeschränkt die neuen Förderrichtlinien.
7. Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Fristen erhalten später einlangende Ansuchen keine Fördermittel nach dem in diesen Förderrichtlinien definierten Ermittlungsverfahren. Es können allenfalls Fördermittel aus den noch vorhandenen Restmitteln gewährt werden.

VIII. Ergänzende Kriterien für die Förderentscheidung sowie Inhalt, Form und Zeitvorgaben für Förderungsansuchen der Jugendzentren und Jugendtreffpunkte

1. Das Ansuchen ist an das zuständige Referat des Amtes der Salzburger Landesregierung zu richten. Die Einreichung von Förderanträgen hat mit dem Jahresabschluss des Vorjahres und den entsprechenden Formblatt und Beiblättern (Formblatt des Landes Salzburg www.salzburg.gv.at/Foerderung/Gesellschaft) bis zum 30.6. jeden Jahres zu erfolgen und wird zur Förderungsberechnung für das dem Einreichungsjahr folgenden Kalenderjahr herangezogen. Sofern nicht ohnedies im Formblatt vorgesehen, ist die Anzahl der Öffnungstage und die Öffnungszeiten, die Nutzfläche der Räumlichkeiten sowie die Zahl des Jahresdurchschnitts der BesucherInnen der Jugendräumlichkeiten (aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Öffnungszeiten für geschlechtsspezifische Angebote!) bekanntzugeben. Weiters ist spätestens zu diesem Zeitpunkt das pädagogische Konzept des Jugendzentrums der Förderstelle zuzusenden.
2. Mit dem Jahresabschluss wird die widmungsgemäße Verwendung der erhaltenen Subvention des betreffenden Kalenderjahres nachgewiesen. Sollte die Förderung durch das Land Salzburg im betreffenden Jahr höher als die förderungswürdigen

Ausgaben gewesen sein oder andere Mängel bei der Förderabrechnung festgestellt werden, wird der Differenzbetrag zurückgefordert.

3. Für 2015 werden die beim zuständigen Referat bereits aufliegenden Angaben für das Förderjahr 2014 verwendet. Ergänzend benötigte Daten werden entsprechend der Förderrichtlinien nachgefordert und sind innerhalb von einem Monat nachzureichen.
4. Im Förderjahr 2015 soll die absolute Fördersumme für ein Jugendzentrum - bei in etwa gegenüber den früheren Förderjahren gleichgebliebenen Rahmenbedingungen – maximal eine 10 % Differenz nach oben oder unten aufweisen. 2016 kann sich dieser Wert auf 20% erhöhen. Die Auswirkungen der neuen Förderrichtlinien werden laufend evaluiert und bei entsprechend größeren und unbeabsichtigten Auswirkungen auch umgehend adaptiert.
5. Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Fristen erhalten später einlangende Ansuchen keine Fördermittel nach dem in diesen Förderrichtlinien definierten Ermittlungsverfahrens. Es können allenfalls normale Fördermittel aus den noch vorhandenen Restmitteln gewährt werden.

IX. Zweckwidrige Verwendung

Förderungsbeträge sind vom Förderungswerber/ der Förderungswerberin nach Aufforderung umgehend zurückzuerstatten, wenn

- a) die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers/der Förderungswerberin erlangt wurde, oder
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wurde, oder
- c) die vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt werden, oder
- d) die tatsächlichen Aufwendungen mit dem im Antrag angegebenen Förderbedarf nicht übereinstimmen.
- e) die geförderten Tätigkeiten oder die geförderten Vorhaben nicht ausgeführt wurden.